



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 23. April 2020

Nr. 17/2020

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

Corona-Krise

Bürgerservice der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Das Coronavirus ist für ältere, behinderte und immunkranke Menschen besonders gefährlich. Freiwillige zeigen sich solidarisch und übernehmen Einkäufe und Besorgungen. Gaststätten bieten einen Lieferservice mit Essen, Kirchen ihre Seelsorge an. Wir haben Vernetzungsgruppen, Hilfsinitiativen und nützliche Tipps gesammelt.

Wenn Sie Hilfe benötigen, scheuen Sie sich nicht, diesen Service unserer Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land in Anspruch zu nehmen.

Bitte kontaktieren Sie hierzu unsere Kümmerin, Frau Sandra Hervé, unter folgender Telefonnummer: **06332/8062-301**.

Auch auf unserer Homepage
unter: www.vgzwland.de

haben wir Hilfsangebote aufgelistet.

Wir hoffen, Ihnen damit in dieser schweren Zeit etwas weiterhelfen zu können. Bleiben Sie gesund und achten Sie auch auf Ihre Mitmenschen.

Ihr
Jürgen Gundacker
Bürgermeister



■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Gundacker hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab. Termine können mit Frau Hellbrück, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel. Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag, Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Kümmernerdienst	nach Absprache

Bitte beachten Sie folgende Ausnahmeregelungen:

Für den technischen Bereich der Bauabteilung und der Verbandsgemeindekasse gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999

E-Mail: info@vgzwland.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de

www.vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau, hält zu folgenden Terminen in der Zeit von 9.20 Uhr bis 12.00 Uhr im Nebengebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer 1, einen Sprechtag ab.

Mittwoch, 05.02.2020

Mittwoch, 11.03.2020

Mittwoch, 13.05.2020

Mittwoch, 08.07.2020

Mittwoch, 09.09.2020

Mittwoch, 11.11.2020

Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Tel.: 06332/8062-204

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibsch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibsch@pflagestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg und Walshausen zuständig.
Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten

der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindegewald Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565, Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559
Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land 06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeindewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Oliver Feix, Tel. 0176-63372959
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151-24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)	
Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und	
Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und	
Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus	
Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld
- Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach
- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mausbach
- Riedelberg - Walshausen
66482 Zweibrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini Kli-
nikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon 116117
Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:
- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag,
7.00 Uhr

- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag,
7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im
St.-Johannis-Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr
bis Folgetag 07.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitags von 18.00 Uhr
bis Montags 07.00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr
bis zum Folgetag 07.00 Uhr
**Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen
Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)**

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf
gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a,
66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu errei-
chen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronum-
mer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und
Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer:
0800-5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit
Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer)
und muss vor Ort entrichtet werden.

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde
Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfahren
(aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)

Tel. Nr. 01805-258825-66484
für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen,
Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen
Tel. Nr. 01805-258825-66894
für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach
Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig
Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld
Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach
Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mausbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße
15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen.
Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Ver-
einbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

**Pflegestützpunkt Battweiler
66484 Battweiler Hauptstr. 15**

Servicezeit:
Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031
angelo.lizzi@pflgestuetzpunkte.rlp.de
Bernd Ibsch Tel.: 06337 - 20 99 032
Bernd.ibsch@pflgestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer
06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413



Wir bleiben derzeit noch bis 30.04.2020 geschlossen

Aufgrund der Corona-Pandemie bleiben die Verbandsgemeindeverwaltung und die Werksverwaltung in Contwig weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Verwaltungen sind über Telefon, Fax, Post und E-Mail nach wie vor zu erreichen.

Nur in unaufschiebbaren Ausnahmefällen und mit vorheriger Terminabsprache wird der persönliche Besuch noch möglich sein.

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020

Nachzulesen unter: www.lksuedwestpfalz.de

Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung regelt Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende landesweit

Seit Karfreitag gilt die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung. Sie regelt landesweit Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat vergangene Woche Einreisenden aus allen Ländern empfohlen, sich nach Einreise in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben.

Diese Empfehlung wurde mit dem Erlass der Änderungsverordnung durch den Gesetzgeber verpflichtend: alle Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Rheinland-Pfalz einreisen, sind danach verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise dort ständig abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind.

Nach der Änderungsverordnung des Landes ist es Ein- und Rückreisenden in dem 14-tägigen Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Personen, die über die genannten Wege eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren. Bei Personen mit Meldeadresse im Landkreis Südwestpfalz sowie der Städte Pirmasens und Zweibrücken ist die zuständige Behörde das Gesundheitsamt Südwestpfalz. Darüber hinaus ist die zuständige Behörde unverzüglich über das Auftreten von Krankheitssymptomen zu informieren.

Das Gesundheitsamt ist per E-Mail unter a.danner@lksuedwestpfalz.de erreichbar. Bei Kontaktaufnahme sollten in der Mail am Tag der Einreise für jeden Mitreisenden folgende Daten angegeben oder beigefügt sein: Vor- und Zuname, Meldeadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Reisedaten (Reisezeitraum und Aufenthaltsort), Nachweis über den Hin- und Rückflug (z.B. Boarding Pass als Foto oder PDF im Anhang). Alternativ können die Angaben auch telefonisch unter 06331 809401 gemacht werden. Ausnahmen der Regelung finden sich in der Änderungsverordnung etwa für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, Personen deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des

Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

Auch Saisonarbeitskräfte sind von der Regelung nicht betroffen, wenn am Unterbringungsort und am Ort der Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach der Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind und das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann in voller Länge unter www.corona.rlp.de, dort unter „Rechtsgrundlagen“, nachgelesen werden. Weitere Informationen finden sich unter www.lkswp.de/corona-info oder www.rki.de. Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung sowie alle Änderungsverordnungen sind außerdem unter www.corona.rlp.de abrufbar.

Recyclinghöfe: Öffnungszeiten von 20.04. bis 02.05.2020

Wie zuvor angekündigt können die Recyclinghöfe mit einem weiteren Schritt hin zur vollumfänglichen Annahme von Wertstoffen geöffnet werden. Vor Ort sind jeweils mindestens zwei Mitarbeiter erforderlich, um die Annahme, Einweisung und Einhaltung der Hygienevorkehrungen in dem notwendigen Umfang vornehmen zu können.

Mit der vorhandenen Personal-Kapazität können daher die Recyclinghöfe in Rodalben, Waldfischbach-Burgalben, Wallhalben und Fischbach noch nicht geöffnet werden. Durch die ganztägige Öffnung der weiteren Recyclinghöfe in Contwig, Dahn-Reichenbach, Donsieders, Hauenstein, Heltersberg und Lemberg stehen in der gesamten Fläche des Landkreises ausreichend und gut erreichbare Annahmestellen, über die ganze Woche hinweg verteilt, bereit. Die Auswahl der geöffneten Recyclinghöfe wurde auch getroffen, um jederzeit ausreichende Annahme-Kapazitäten zu gewährleisten. Zunächst ist die Zeit vom 20.04. bis 02.05. geplant, in der sie wechselweise geöffnet sein werden. Die rollierenden und von den gewöhnlichen Öffnungszeiten abweichenden Zeiten der jeweiligen Recyclinghöfe, können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Aus den notwendigen Abstands- und Zugangsbeschränkungen resultieren Wartezeiten, die bei der Anlieferung eingerechnet werden sollen und für die auch um Verständnis gebeten wird.

Neben der Abwägung von Eigen- und Fremdgefährdung ein weiterer Grund, individuell zu prüfen, ob das Abliefern von Grünschnitt und Wertstoffen in der jetzigen Situation unaufschiebbar ist.



Recyclinghöfe - Landkreis Südwestpfalz						
20.04.2020 bis 02.05.2020						
Öffnungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Contwig	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	08:30 - 12:00 Uhr
Dahn-Reichenbach	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	08:30 - 12:00 Uhr
Donsieders	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr
Hauenstein	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	-
Heltersberg	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-
Lemberg	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	-	08:30 - 12:00 Uhr
Rodalben	-	-	-	-	-	-
Waldfischbach-Burgalben	-	-	-	-	-	-
Wallhalben	-	-	-	-	-	-
Fischbach	-	-	-	-	-	-

Information für alle Erziehungsberechtigten!

Abbuchung Beiträge zum Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die Abbuchungen für den Monat April 2020 (15.04.) werden bis spätestens 30.04.2020 zurückgebucht.

Die Abbuchungen ab Mai 2020 (15.05.) werden aufgehoben.

Für den Monat März 2020 erfolgen dann individuelle Rückerstattungen.

Telefonische Rückfragen richten Sie bitte an die Tel.Nr. 06332 8062 116



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,

Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung

Auszug über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Althornbach

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die Friedhofssatzung der Gemeinde Althornbach informieren.

In den letzten Monaten nahm die Gestaltung der Urnenbaumgrabstätten in einem nicht mehr akzeptablen Zustand zu, dass wir uns gezwungen sehen, Maßnahmen laut Satzung durchzuführen. Wir bitten Sie, Ihren nicht erlaubten Grabschmuck bis zum 04.05.2020 zu entfernen, da er sonst von der Gemeinde beseitigt und entsorgt wird.

Satzung

Auszug über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Althornbach § 15 a

Urnenbaumgrabstätten

(2) Zur Kennzeichnung der Grabstätte wird ein Namensstein verlegt. **Eine Gestaltung der Baumgrabstätte insbesondere durch Ablegen von Grabschmuck (Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke) oder das Anbringen von weiteren Grabmalen und Gedenksteinen oder Baulichkeiten sind strengstens untersagt.** Anpflanzungen erfolgen nur durch die Ortsgemeinde. Es ist nicht zulässig, den Baum zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Veränderungen stellen eine Ordnungswidrigkeit da und werden kostenpflichtig beseitigt.

(4) **Trauerkränze und Blumenschmuck im Anschluss an die Trauerfeier dürfen nur am Markierungssteinabgelegt werden, müssen aber spätestens 14 Tage nach der Beisetzung entfernt werden.** Kommt der Inhaber der Grabzuweisung (Unterzeichner des Antrags auf Grabzuteilung) dieser Räumung nicht nach, wird die Gemeinde die Räumung kostenpflichtig vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht des Blumenschmucks seitens der Gemeinde Althornbach besteht nicht.

Bernd Kipp, Ortsbürgermeister

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Person zur Verrichtung gemeindlicher Arbeiten gesucht

Die Ortsgemeinde Althornbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Person zur Verrichtung aller anfallenden gemeindlichen Arbeiten (Unterhaltung der Grünflächen, Reinigung der Wege und Plätze etc.). Es handelt sich hierbei um ein befristetes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Interessenten melden sich bitte bis längstens 2. Mai 2020 bei Herrn Ortsbürgermeister Bernd Kipp, Mobilnummer 0160/98646476.



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes

Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 04.03.1988

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Battweiler
Gewanne: Der Herrenwald
Plan-Nr.: 2093/51
Nutzungsart: Waldfläche
Fläche: 0,9039 ha

GV: 47 - 20

Landwirte/Forstwirte, die Flächen **dringend** zur Aufstockung ihres Betriebes benötigen und am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage ab Erscheinen des Amtsblattes der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, schriftlich bekunden.



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073

Tel. privat 06372/6289793



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895

Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und

freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395 , Tel. Bürgerhaus 06336/6101
Sprechstunde: nach Vereinbarung



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dellfeld vom 11.02.2020

1. Forsteinrichtungswerk

Der Planungsvorschlag des Forsteinrichtungswerkes wird von Herrn Kremer vorgestellt und dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Planungsvorschlag des Forsteinrichtungswerkes zu.

2. Forstwirtschaftsplan 2020

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Forstamt erstellt, die einzelnen Positionen werden von Revierförster Jürgen Leis in der Sitzung erläutert. Auf eine Anfrage zu Brennholzbestellungen teilt Herr Leis mit, dass die Nachfrage extrem abgenommen hat. Die bis 31.10. eingegangenen Bestellungen (25 Ster) seien ausgeliefert. Der Förster weist darauf hin, die Frist für Bestellungen einzuhalten, da bei Nachbestellungen der Aufwand recht groß sei und dies somit den Holzpreis erhöhe. Es soll wieder ein gemeinsame Waldbegehung vorgenommen werden. Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2020 zu.

3. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020

In den Jahren 2020 und 2021 findet der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ jeweils auf Kreis-, Gebiets- und Landesebene statt. Die Erstplatzierten aus den beiden Landesentscheiden konkurrieren schließlich um eine Teilnahme am Bundesentscheid, welcher 2022 durchgeführt wird. Zur Beteiligung am Wettbewerb bedarf es der Zustimmung im Ortsgemeinderat. Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 wird zugestimmt.

4. Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Grundschule

Weil die Schulkinder in der Bauphase im Bürgerhaus untergebracht sind, verlangt die Fraktion Freie Wähler Dellfeld eine Verpflichtungserklärung, wonach die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sich als Träger der Grundschule Dellfeld erklärt, die anfallenden Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Reinigung) zu tragen, soweit diese den Durchschnitt der Betriebskosten aus den letzten drei Kalenderjahren übersteigen. Ortsbürgermeisterin Doris Schindler legt den Ratsmitgliedern die entsprechende Erklärung der Verbandsgemeinde vom 22.10.2019 zur Übernahme der Betriebskosten vor. Weiterhin verweist Ratsmitglied Karl Leiner auf die Haftpflichtversicherung, den Winterdienst sowie die Gebäudehaftpflichtversicherung für den Zeitraum der Nutzung. Die Versicherungsgesellschaften sollten über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Grundschüler informiert werden.

Nichtöffentlich

5. Bauangelegenheiten;

5.1 Einvernehmen der Ortsgemeinde zu einem Antrag auf Ausnahme

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Überschreitung der Baugrenze zu.

5.2 Bauangelegenheiten;

Einvernehmen der Ortsgemeinde zu einem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß §36 BauGB zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

6. Grundstücksangelegenheit; Antrag auf Erwerb eines gemeindeeigenen Grundstücks

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt zu einer Grundstücksangelegenheit.



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/9946007



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772
E-Mail: dieter-glahn@t-online.de
www.grossbundenbach.de



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de

Bericht über die Sitzung des Stadtrates Hornbach vom 09.04.2020

1. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, das am 31.10.2019 Herr Forstamtmann Betz, Revierleiter des Forstreviers „Hackmesserseite“ in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption „Landesforsten 2020“ ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die von Herrn Betz betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angrenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere Aufgabe der Waldbesitzenden. Wer eine Neuabgrenzung von Forstrevieren anstrebt, hat die hiervon betroffenen Waldbesitzenden über diese Absicht zu informieren und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen (§ 4 Abs. 3 LWaldGDVO). Der Stadtrat nimmt die Neuorganisation der Forstreviere zur Kenntnis.

2. Bebauungsplan Mühlacker, 2. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Mühlacker in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2002 für den gesamten Geltungsbereich. Die Änderung beinhaltet, dass die Vorschriften zur Dachgestaltung nach „II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Ziffer 1.1 bis 1.3“ der textlichen Festsetzungen gestrichen werden. Damit wird auch die Zulassung von Flachdächern bewirkt. Die Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und trägt die Bezeichnung „Mühlacker, 2. Änderung“.

Der Stadtrat beschließt den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan „Mühlacker 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung.

3. Vereinfachte Änderung 4 zum Bebauungsplan „Mühlacker, 1. Änderung“;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat hat am 15.10.2019 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 4 zum Bebauungsplan „Mühlacker, 1. Änderung“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist es, aus den ursprünglich vier Baugrundstücken Plan-Nrn. 676/6, 676/8, 676/10 und 676/12 drei Baugrundstücke zu bilden und deshalb die überbaubaren Grundstücksflächen anzupassen. Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und wird deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgewickelt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat beschließt den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Vereinfachte Änderung 4 zum Bebauungsplan Mühlacker, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung.

4. Brückenunterhaltung; Auftragsvergabe Brückengeländer An der Tuchbleiche

In der Sitzung am 12.02.2020 hat es der Stadtrat abgelehnt, größere Instandsetzungsmaßnahmen an den Brücken Tuchbleiche und Unterbeiwaldhof durchzuführen:

„Der Stadtrat sieht derzeit keine Notwendigkeit dafür, dass größere Instandsetzungsarbeiten an den beiden Brücken durchgeführt werden. Er beschließt keine Ingenieurbüros mit einer Planung zu beauftragen.“

Die Bauabteilung weist hinsichtlich der Brücke Tuchbleiche erneut auf das vorliegende Gutachten / Bauwerksprüfung nach DIN 1076 hin, wonach für den dauerhaften Erhalt der Brücke und die Verkehrssicherheit weitere bauliche Maßnahmen notwendig sind. Die Brücke wurde bei der Hauptuntersuchung mit Note 3.0 bewertet, was bedeutet **nicht ausreichender Zustand** (gem. RI EBW PRÜF III 1.0 = sehr guter Bauwerkzustand; 4.0 = ungenügender Bauwerkzustand). Die Bauabteilung ist fachlich nicht so aufgestellt, dass die Ingenieurleistungen für diese Maßnahmen erbracht werden können. Falls die Verkehrssicherheit zukünftig in Frage steht, müssen verkehrsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer Sperrung geprüft werden.

Gemäß der Niederschrift des Bauausschusses der Stadt Hornbach vom 18.09.2019 ist bei Sanierung der Brücke, entgegen der Gutachten, kein dringender Handlungsbedarf festgelegt worden.

Der Stadtrat Hornbach hat sich in der Sitzung des Bauausschusses am 18.09.2019 mit der Sanierung der Brücke An der Tuchbleiche befasst und die Verwaltung beauftragt, die dringend notwendige Erneuerung der Brückengeländer auszuschreiben.

Die Metallbauarbeiten wurden nach VOB beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 27.02.2020 statt.

Von 12 beteiligten Metallbauunternehmen haben 2 Firmen ein Angebot abgegeben. Das annehmbarste Angebot hat die Fa. Schlosserei W. Hupfer aus 66482 Zweibrücken in Höhe von 20.024,96 € brutto abgegeben. Der Stadtrat stimmt der Auftragsvergabe für die Erneuerung des Brückengeländers an der Tuchbleiche an die Firma Schlosserei W. Hupfer auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes in Höhe von 20.024,96 € zu.

5. a) Antrag wegen Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag der Fraktion Die PARTEI / Die Grünen zur Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts im Bereich der B424 ab dem Kreisel (Zweibrücker Straße) bis zum Stadttor auf 30 km/h. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion, vorgetragen durch die 2. Stadtbeigeordnete Heike Christ, wird dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

b) Ausbau der Denkmalstraße; Auftragsvergaben

Die Stadt Hornbach baut derzeit die Denkmalstraße aus. Für die Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage hat die Pflanzwerke Netz AG ein Angebot vorgelegt. Dies umfasst die Erstellung/Änderung einer Straßenbeleuchtungsanlage sowie die Versetzung von Leuchten auf die gegenüberliegende Seite in den Versorgungstreifen der Leitungsträger. Der Stadtrat stimmt diesem Angebot der Pflanzwerke Netz AG zu.

Des Weiteren wurde ein Angebot über die Verlegung von Leerrohren für eine spätere Breitbandversorgung vorgelegt. Die Dimension der zu verlegenden Rohre wurde dabei mit der Telekom besprochen, die der Stadt eine Hornbach spätere Versorgung mit aktiver Glasfaser in Aussicht gestellt hat. Die Verlegung der Leerrohre erstreckt sich bis zum Ausbauende.

Die Stadt Hornbach stimmt der Auftragsvergabe an die Pflanzwerke Netz AG zu.

Nichtöffentlich

6. Waldpachtvereinbarung

Der Stadtrat wird informiert.

7. Bauangelegenheiten; Einvernehmen der Stadt Hornbach zu einem Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen zu dem Antrag auf Abweichung.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist. Bebauungsplan „Mühlacker, 2. Änderung“;

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat Hornbach hat am 09.04.2020 den Bebauungsplan „Mühlacker, 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist der Wegfall bisheriger bauordnungsrechtlicher Vorschriften zur Dachgestaltung für das gesamte Baugebiet.

Die Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mühlacker, 1. Änderung. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung ist auf der als Anlage beigefügten Lage-skizze dargestellt.

Der Bebauungsplan „Mühlacker, 2. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die

Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (weggefallen)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
 - die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 - § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

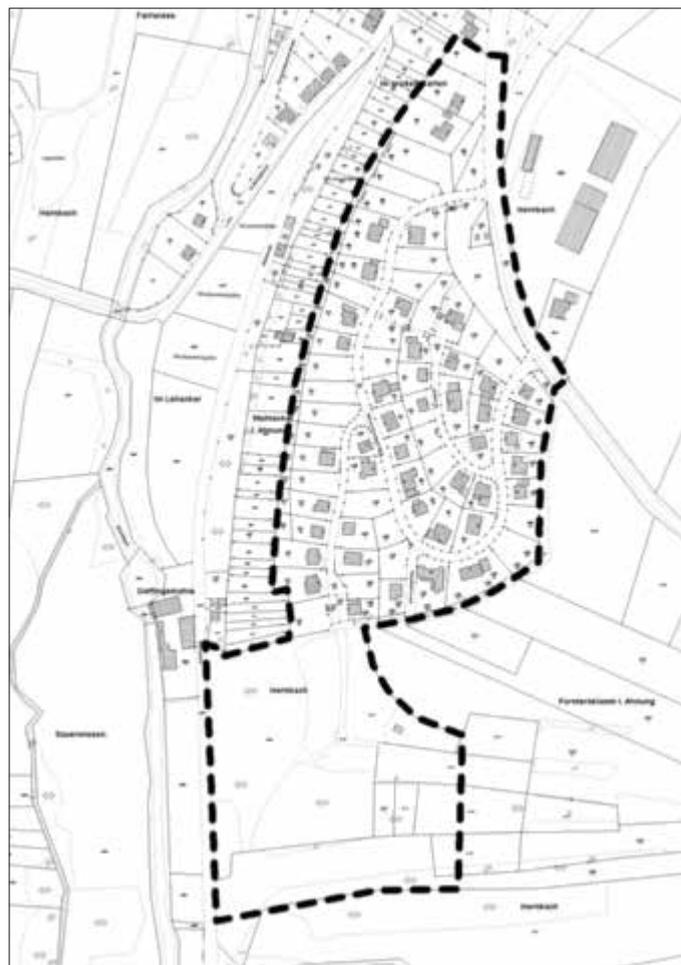
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hornbach, den 14.04.2020
gez. Reinhold Hohn, Stadtbürgermeister

Anlage: Lageskizze



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist. Vereinfachte Änderung 4 des Bebauungsplanes „Mühlacker, 1. Änderung“;

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Stadtrat Hornbach hat am 09.04.2020 die vereinfachte Änderung 4 des Bebauungsplanes „Mühlacker, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung von Festsetzungen des Bebauungsplanes zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen). Die Änderung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich ausschließlich auf die Grundstücke Plan-Nr. 676/6, 676/32, 676/33, 676/34 und 676/12 der Gemarkung Hornbach. Der Geltungsbereich der Änderung ist auf der als Anlage beigefügten Lageskizze dargestellt.

Die Vereinfachte Änderung 4 des Bebauungsplanes Mühlacker, 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter

tigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hornbach, den 14.04.2020
gez. Reinhold Hohn, Stadtbürgermeister

Anlage:

Lageskizze



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert
Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger
Tel. 06337/6278
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner
Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe

Straßenreinigungspflicht

Auf Veranlassung der Ortsgemeinde weisen wir die Eigentümer der in Kleinsteinhausen gelegenen Grundstücke auf die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Kleinsteinhausen hin.

Hiernach sind alle Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der innerhalb der Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzenden unbebauten und bebauten Grundstücke verpflichtet, Straßen und Bürgersteige sowie die Straßenrinne an Tagen vor einem Sonntag, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit die Reinigung nicht in besonderen Fällen öfter erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Verunreinigungen beim Viehbetrieb etc.

Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur außerordentlichen Reinigung.

Bäume, Sträucher und sonstiger Überwuchs, der in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, ist regelmäßig zurückzuschneiden, um die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Wir bitten um Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derjenige, der seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. mobil: 0178/3325329



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshauser.de



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906
E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

Kirchengemeinden der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
momentan finden aus gegebenem Anlass keine Gottesdienste, Singstunden, Versammlungen, Kommunionen, Konfirmationen, Hochzeiten oder sonstige Veranstaltungen statt. Trauerfeiern müssen auf dem

Friedhof unter freiem Himmel, nicht in der Leichenhalle, und nur im engsten Familien- und Freundeskreis gehalten werden.

Die Kirchen sind jedoch für ein stilles Gebet geöffnet.

Wir haben Ihnen die Ansprechpartner der Kirchengemeinden für Rückfragen oder Seelsorge aufgelistet.

Prot. Kirchengemeinden

Battweiler:

Tel. 06337-358

Fax: 06337-8852

Bechhofen:

Solange in der Kirche keine Gottesdienste gefeiert werden dürfen, finden Sie in Lambsborn, im Vorraum des Gemeindesaales einen „Predigtkasten“, aus dem Sie spätestens Freitags um 15:00 Uhr den Gottesdienst in Papierform entnehmen können, gerne auch zum Verteilen an andere.

Ebenso finden Sie hier Vorlagen für die täglichen Gebetszeiten um 11 Uhr und um 18 Uhr bzw. 19:30 Uhr.

Protestantisches Pfarramt, Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Das Pfarramt ist jederzeit telefonisch zu erreichen unter 06372-1451

Bürozeiten: Di. 9:30-11:30 / Fr. 13:30-15:00

eMail: pfarramt.lambsborn@kabelmail.de

Contwig, Stambach: Tel. 06332-5757, Fax: 06332-569205

Wir haben eine facebook Seite eingerichtet.

Sie ist unter dem Stichwort: Prot. Kirchengemeinden Contwig und Stambach zu finden. Darauf gibt es auch Andachten zu dem jeweiligen Sonntag sowie Informationen.

Althornbach, Dietrichingen und Hornbach:

Die Protestantische Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach bietet auf ihrer Homepage ein reichhaltiges Angebot für Jung und Alt mit zahlreichen Informationen, Losungsandachten und Freizeit-Tipps an. Sonntags soll ein interaktiver Livestream-Gottesdienst gefeiert werden, der anschließend ins Netz gestellt wird

Darüber hinaus hat die Gemeinde eine Notfallgruppe aufgebaut, an die man sich jederzeit wenden kann. Informationen unter www.evkhornbach.de. Pfarrer Seel ist erreichbar unter der Nummer 06338-993040 und über daniel.seel@evkirchepfalz.de.

Dellfeld und Walshausen: 06336-321

Großbundenbach, Wiesbach:

Eine Möglichkeit, die wir nutzen, um sie weiterhin zu erreichen, ist die Internetplattform **YouTube** - hier finden Sie einen **Video Gottesdienst** für unsere Gemeinden, wenn sie den Suchbegriff **„Hör mal wer da Predigt - Wohnzimmertagesdienst“** eingeben.

Das **Geläut** um **19:30 Uhr** soll zu Zeiten dieser Krise als Impuls verstanden werden für die Kranken und die Helfer und alle zu beten, die besonders betroffen sind. Das eingeläutete Gebet soll ebenfalls dazu dienen, die eigenen Gedanken, Sorgen und Wünsche vor Gott zu bringen. Das Gebet ist die Sprache des Herzens mit Gott. Lassen Sie Ihr Herz sprechen!

Ein **Telefongottesdienstangebot** (Pfarramt Waldfischbach-Burgalben) finden sie unter der Nummer **06333/6098576** bzw. **06333/6098979** Ebenfalls finden sie auf der Web-Site des Dekanates Homburg und auf der Web-Site der Landeskirche gottesdienstliche Angebote.

Als Ansprechpartner, sind ihre Presbyter vor Ort und ich für sie da.

Für Seelsorge stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. **(06337 / 314)**

An den Sonntagen werden um **10 Uhr** die **Glocken zum gemeinsamen Gebet** geläutet - Wir laden Sie ein zu Hause mit uns zu beten: Für Kranke, Gefährdete, Pflegende, Ärztinnen und Ärzte, Existenzbedrohte, für Nähe trotz notwendiger Distanz.

Großsteinhausen: 06339-7590051

Wir möchten mit Ihnen in Kontakt bleiben.

Unter der 06339/341 hören Sie jeden Tag einen neuen geistlichen Impuls, den Sie auch kommentieren können.

Kath. Kirchengemeinden

Contwig, Großsteinhausen, Hornbach, Riedelberg, Stambach:

Tel. 06332-5716, Fax: 06332-56905

Bechhofen und Wiesbach: 06372-1486 Fax: 06372/507699

Alle Informationen zum Thema „Kirche und Corona“ unter <https://www.bistum-speyer.de/>
Nicht alles ist abgesagt...

auch wenn zur Zeit in der Kirche keine Gottesdienste gefeiert werden dürfen, finden Sie in Lambsborn, im Vorraum des Gemeindesaales einen „Predigtkasten“, aus dem Sie spätestens Freitags um 15:00 Uhr den Gottesdienst in Papierform entnehmen können, gerne auch zum Verteilen an andere.

Ebenso finden Sie hier Vorlagen für die täglichen Gebetszeiten um 11 Uhr und um 18 Uhr bzw. 19:30 Uhr.

Sofern Sie nicht selbst vorbeikommen können/wollen, und bisher noch keinen Gottesdienst erhalten haben, können Sie sich gerne auf die Verteilliste setzen lassen. Wenden Sie sich dazu bitte telefonisch oder per Mail an das Pfarramt.

Protestantisches Pfarramt, Hauptstraße 48, 66894 Lambsborn

Das Pfarramt ist jederzeit telefonisch zu erreichen unter 06372-1451

Bürozeiten:

Di. 9:30-11:30 / Fr. 13:30-15:00

eMail: pfarramt.lambsborn@kabelmail.de

Energieversorgung in der Corona-Krise

Verbraucherzentrale berät kostenlos

Kontaktverbote und weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie geschlossene Kitas und Schulen werden im Rahmen der Corona Pandemie bis zum 3. Mai verlängert. Es heißt also weiterhin: Möglichst zuhause bleiben. Das ist besonders schwer für Menschen, die schon vor der Krise Probleme bei der Zahlung der Strom-, Gas- und Wasserkosten hatten.

Zwar führen die meisten Energieversorger in Rheinland-Pfalz derzeit keine Strom- und Heizsperrungen durch und geben Kunden mit aktuellen Zahlungsproblemen einen Aufschub bis Juni 2020. Aber immer noch gibt es mehrere Tausend Haushalte in Rheinland-Pfalz, die eine akute Versorgungssperre bei Strom, Gas oder Heizwärme haben, so die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Für sie ist „zu Hause bleiben“ oft noch schwerer als für andere. Leider wissen viele Betroffene nicht, dass es auch in dieser Situation Hilfsangebote gibt.

„Eine Stromsperre ist zu Zeiten der Kontaktbeschränkungen, geschlossener Kitas und Schulen sowie wichtiger Hygienemaßnahmen besonders hart“, so Antje Kahlheber Referentin Energiekosten bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. „Sie kann die Psyche von Menschen sehr belasten und Familien das Zusammenleben auf engem Raum erschweren. Deshalb bieten wir allen betroffenen Haushalten Beratung und Unterstützung an.“

Die Energiekostenberaterinnen und -berater klären die Situation, prüfen Unterlagen und erbitten, wo möglich, die Entsperrung beim Versorger. Dazu steht die Verbraucherzentrale derzeit in intensivem Austausch mit Energieversorgern. Auch Privatpersonen, die durch Einkommenseinbußen Strom- oder Gasabschläge jetzt nicht bezahlen können, können sich bei der Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale melden, damit sich keine Verschuldung aufbaut.

Die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ist montags bis donnerstags von 10 bis 16 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800 60 75 700 oder per E-Mail energiekosten@vz-rlp.de zu erreichen. Die lokale Ansprechpartnerin für den Großraum Kaiserslautern ist Bettina Kusserow.

Die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale RLP wird finanziell gefördert vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Aktion Helden gesucht

Die Corona-Pandemie fordert uns alle besonders. Gerade Vereine und soziale Einrichtungen leiden unter den Schließungen, Arbeitsausfällen und Kontaktsperren.

Wir möchten den Vereinen und sozialen Einrichtungen in Ihrer Kommune in dieser Krise weiterhin zur Seite stehen.

Deshalb erweitern wir unsere Aktion #heldengesucht, die Sie sicher bereits kennen - die Spendenaktion #heldenunterstützen ist gestartet! Wir vergeben 10x 1.000 € Heldenpakete als Krisenunterstützung für Organisationen, die von der Pandemie stark getroffen wurden.

Interessierte Vereine und soziale Organisationen können ihre Bewerbung für ein Heldenpaket per E-Mail unter spenden@pfalzwerke.de an uns senden. Dazu werden Informationen benötigt, wie stark der Verein von dem Corona-Virus betroffen ist.

Alle Informationen zur Aktion sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie unter https://blog.pfalzwerke-gruppe.de/helden-unterstuetzen_a423124. Die Bewerbungsphase läuft noch bis zum 3. Mai 2020.



BECHHOFEN

Benutzung des Heckenplatzes

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Heckenplatz der Ortsgemeinde öffnet am **Dienstag, den 21. April 2020**.

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus und besuchen Sie unsere Einrichtung nur, soweit es unbedingt erforderlich ist. Halten Sie insbesondere mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander und betreten und befahren Sie den Platz nur nach den Anweisungen unserer Mitarbeiter.

Öffnungszeiten:

Dienstag	13:00 - 16:00 Uhr
Samstag	10:00 - 16:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	geschlossen

Die Einrichtung ist ausschließlich für die Benutzung durch die Ortsgemeinde bestimmt. Den Bechhofer Bürgerinnen und Bürgern wird die Anlieferung von privaten, innerörtlichen Wohnbaugrundstücken in Kleinmengen, **Kofferraumladung oder PKW-Anhänger, max. 1,0 m³**, gestattet. Für größere Mengen empfehlen wir Ihnen einen Containerservice in Anspruch zu nehmen.

Bitte verschnüren Sie Ihr Transportgut gegen Ladungsverlust und beachten Sie mit Rücksicht auf die Anwohner die Höchstgeschwindigkeit auf den Zufahrtsstraßen (30 km/h). Abladen außerhalb der Öffnungszeiten wird zur Anzeige gebracht.

Auf dem Platz dürfen entsorgt werden:

Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Abdeckkreisig und Pflanzenreste. Alles andere ist ausdrücklich verboten. Hierfür können die Entsorgungsmöglichkeiten der Recyclinghöfe, zum Beispiel in Contwig, genutzt werden. Weitere Hinweise finden Sie in der **Müll-Information 2020** des Landkreises Südwestpfalz.

Ihr
Paul Sefrin, Ortsbürgermeister



ROSENKOPF ■ ■ ■ ■

Öffnung des Grünschnittplatzes

Der Grünschnittplatz ist ab **Samstag, den 25.4.2020** wieder von 10-13 Uhr geöffnet. Bitte achten Sie darauf Abstand zu halten.

Christian Plagemann, Ortsbürgermeister

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

**Ab 4. Mai sind wir wieder für Sie da.
10 % Rabatt auf das „Schwarzwaldversucherle
und die „Relaxwoche“
Für Ihren Aufenthalt bis 29. Mai 2020**

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper

ab **458,-€**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **272,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Ebensfeld
Das Tor zum Gottesgarten

Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals? Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: **Ingrid Krütten**
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage der Metzgerei Huber.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Rainer Gebhardt
Bestattermeister



Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024



Bestattungen Sattler & Ecker
...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelsstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Der Herr ist mein Licht. Ps. 27,1



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Pia Wünschel

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Handy: 0172 6187882
Tel.: 06343 939265 • Fax: 06343 939266
pia.wuenschel@gmx.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Liebe Eigentümer! Wir würden so gern ein Haus mit Garten kaufen, aber unsere Suche war bisher vergebens. Unsere Maklerin Frau Blume möchte uns gerne helfen und bittet um den Kontakt mit IH-NEN! Vielen Dank und bleiben Sie gesund! **Telfon: 0174 8599654 oder E-Mail: a.blume@garant-immo.de**



GARANT IMMOBILIEN Tel. 0631/89 29 75-0 www.garant-immo.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten: anzeigen.wittich.de



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- € für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!










Humanitas
Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens & Umland
Wir sind immer für Sie da!

- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ kostenlose Beratung
- ✓ Körper- und Behandlungspflege

☎ 06332 - 90 60 470 humanitas-pflege.de

Unser Service ...Ihr Vorteil!

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

FM COMPUTER SOFTWARE UND SYSTEME
FORDERN SIE UNS! www.fmcomputer.de

FMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 · 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN



Auch jetzt ...sind wir für Sie da!





Das Wort **Endspurt** scheint mir **noch etwas verfrüht**. Dennoch bin ich zuversichtlich, da erste Lockerungen getroffen wurden und etwas Normalität einkehren kann. Natürlich **werden sich Dinge verändern**, aber auch an diese werden wir uns schnell gewöhnen.

Die aktuelle Woche wird bei uns allen sicherlich wieder von einigen Abstimmungen geprägt sein – und so heißt es **weiter durchhalten**, die Lage sondieren und dann die nächsten Schritte anpassen. **Gemeinsam meistern wir auch die nächste Zeit**, da bin ich mir sicher.

Ich wünsche Ihnen starke Nerven. Bleiben Sie gesund.

Dietmar Kaupp

Dietmar Kaupp
Geschäftsleitung

Eine Initiative der **LINUS WITTICH Medien KG**



Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

**CS FINANZ
BROKERSERVICE**

Tel. 0631-205-78360

Unionstraße 1

67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

B O S C H

Hausgerätekundendienst

bei **SP : Heil**

TV, Video, Elektro, Sat, Meisterbetrieb.

Zweibrücker Str. 9 66917 Wallhalben

Tel. 06375-1515 Fax 6110

www.sp-heil.de

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl

Tierarztpraxis

moderne Kleintierpraxis,
besonders katzenfreundlich (zertif.),
auch Verhaltensmedizin, Sachkundeprüfung (LHundG)

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach

Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de

Wir bitten um telefonische Voranmeldung, um Wartezeiten kurz zu halten.



**GARTENGESTALTUNG
BEQUEM DURCHFÜHREN**



**AKTIONSPREIS
95 €**

inkl. MwSt.
Nur solange
Vorrat reicht.

SET HSA 25 - MODELL 2019
STIHL AKKU-STRAUCHSCHERE

Leicht und kompakt. Einfach und sicher. Zum Kürzen und Pflegen von kleinen, immergrünen Hecken und kleinblättrigen Ziergehölzen sowie beim Trimmen von Rasenkanten. Akku-Laufzeit bis zu 110 min, Strauchmesser 17 cm, Grasmesser 11 cm



Stockholmer Straße 7
66482 Zweibrücken
Tel. 06332 90770-0
www.fischer-landmaschinen.de

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 8:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

 **PFALZWERKE
GRUPPE**

**Du hast den
Weitblick.
Wir den
Fortschritt.**

Mit unseren vielfältigen
Photovoltaik-Lösungen wird
Dein Zuhause rundum nachhaltig!

www.pfalzwerke.de